

**Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt**[https://redas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei\\_id=40209](https://redas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei_id=40209)**Einführung eines „Gesamtpersonalschlüssels“ jeweils für Krippe, Kindergarten und Hort im Freistaat Sachsen durch Änderung SächsKitaG ab 01.08.2026**

- Im SächsKitaG sind nach bisheriger Rechtslage in § 12 Abs. 2 Satz 1 verschiedene Aspekte der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen mit einem jeweils gesonderten Personalschlüssel geregelt:
  - die pädagogische Arbeit mit den Kindern (Nr. 1 bis 3),
  - mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Nr. 5) und
  - zusätzliches Personal (Nr. 6).
- Für Kindergartenkinder kommen noch hinzu die Teilschlüssel nach § 1 Nr. 1 und 2 der SächsKitaFinVO:
  - zusätzliches Personal zur Schulvorbereitung im vorletzten Kindergartenjahr
  - zusätzliches Personal für Kinder im letzten Kindergartenjahr.
- Diese historisch gewachsenen „Teilpersonalschlüssel“ für Krippe, Kindergarten und Hort sollen in § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG zusammengefasst werden, zu nur noch einem Schlüssel jeweils für jede Einrichtungsart, einem „Gesamtpersonalschlüssel“.
- Bestehen bleibt lediglich der gesonderte Schlüssel für Leitungspersonal, denn Leitungskräfte benötigen andere Qualifikationen und haben andere Aufgaben.
- Werden die Teilschlüssel „personalneutral“ zusammengefasst, also ohne zusätzlichen Personal- und Finanzbedarf, ergeben sich Gesamtschlüssel für Krippe, Kindergarten und Hort mit jeweils vier Stellen nach dem Komma. Eine Abrundung, z.B. auf eine Stelle nach dem Komma, würde zusätzlichen Personalbedarf bedeuten, eine Aufrundung hingegen eine Verringerung des Personalbudgets gegenüber dem aktuellen Stand. Eine personalneutrale Zusammenfassung ist für Krippe und Hort vorgesehen. Im Kindergarten soll der neue Gesamtpersonalschlüssel zusätzliches Personal für Schulvorbereitung beinhalten.
- Die neuen Gesamtschlüssel mit mehreren Kommastellen, im Gesetz nun technisch bezeichnet als „Finanzierungsschlüssel“, verdeutlichen für Eltern und Fachpraxis, dass es sich um das rechnerische Verhältnis erforderlicher Arbeitskraft zu Kindern laut Betreuungsumfang handelt und nicht um das Verhältnis anwesender Kinder je anwesender Fachkraft in der täglichen Praxis. Hierzu wird auch der bisher verwendete Begriff „vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ ersetzt durch „Vollzeitäquivalent“. Damit ist nach wie vor eine Wochenarbeitszeit von 40 h einer pädagogischen Fachkraft gemeint (§ 12 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG). In der Praxis könnte das z.B. die Anstellung einer Fachkraft mit 40 Wochenstunden oder die Anstellung von zwei Fachkräften mit je 20 Wochenstunden bedeuten.
- Aus den „Finanzierungsschlüsseln“ wird Personal für die Arbeit mit den Kindern bereitgestellt, aber auch Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und Ausfallzeiten sind daraus abzudecken. Damit wird für den Träger Verwaltungsaufwand reduziert, der Personaleinsatz ist flexibler möglich. Nach bisheriger Rechtslage musste der Träger die Einhaltung der Teilschlüssel mit den jeweiligen Aufgaben nachweisen können und im Dienstplan berücksichtigen. Dies entfällt künftig bei den Finanzierungsschlüsseln, der Träger entscheidet in eigener Verantwortung über den Personaleinsatz und muss nur die Einhaltung des notwendigen Gesamtumfangs an Personal nachweisen können.
- Wie schon nach geltender Rechtslage bleibt aber der Anspruch auf eine bestimmte Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit je Woche für jede Fachkraft gemäß § 12 Abs. 3 SächsKitaG bestehen. Der Personalbedarf hierfür ist im Gesamtpersonalbudget nach den neuen Finanzierungsschlüsseln enthalten und daraus abzudecken.